

ferischen Kräfte der Volksmassen frei von der Bedrohung durch einen imperialistischen Krieg, von sozialer Unsicherheit und den destruktiven Einflüssen der Kriminalität entwickeln können.

Bestimmungen zur Sicherung friedlicher zwischenstaatlicher Beziehungen

Abgesehen von dem für jeden Staat — speziell einen an den beiden Weltkriegen beteiligten — bestehenden völkerrechtlichen Gebot, strafgesetzgeberische Maßnahmen zur Sicherung des Friedens zu ergreifen, ergeben sich für Österreich besondere Verpflichtungen dazu aus dem der Unterzeichnung des Staatsvertrages folgenden Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 (BGBl. Nr. 211) über die „Neutralität Österreichs zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes“. Österreich hat zugleich seine Entschlossenheit bekundet, seine Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Mittel aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.

Ein Blick auf die Landkarte — Österreich grenzt an sozialistische Staaten, NATO-Staaten und an die neutrale Schweiz — zeigt die besondere Problematik der Souveränität Österreichs, das den aggressivsten NATO-Staat, Westdeutschland, zu seinem Nachbarn hat, und die Notwendigkeit, zur Erhaltung der Neutralität und des Friedens auch strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Der ÖE 1964 trägt diesem Erfordernis insofern Rechnung, als er eine Strafbestimmung über die Neutralitätsverletzung enthält⁸.

Diese Bestimmung beschränkt aber die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen auf die Dauer des Krieges oder auf Zeiten unmittelbar drohender Kriegsgefahr. Vor allem werden die schwersten Fälle der Neutralitätsverletzung, in denen von österreichischem Gebiet aus Feindseligkeiten gegen andere Staaten unternommen oder unterstützt werden, nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Zu unterstreichen ist deshalb die Empfehlung des österreichischen Arbeiterkammertags, den Tatbestand den Bestimmungen des Staatsvertrages anzugleichen und insbesondere auch jede nationalsozialistische Tätigkeit und Propaganda einschließlich der Verherrlichung von Aggressionsakten der ehemaligen deutschen Wehrmacht, die Wiederbetätigung /für nationalsozialistische Organisationen usw. ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Die weiteren Tatbestände des ÖE 1964 zum Schutze vor Störungen der Beziehungen zum Ausland⁹ stimmen — abgesehen davon, daß auch der militärische Nachrichtendienst für einen fremden Staat (§ 351) unter Strafe gestellt wird — weitgehend mit der Regelung im westdeutschen E 1962 überein (§§ 480 bis 484). Sie enthalten wie der E 1962 insofern eine erhebliche Einschränkung, als sie nur für Staaten gelten, zu denen Österreich diplomatische Beziehungen unterhält und wo die Gegenseitigkeit des Schutzes verbürgt ist (§ 350 Abs. 2), bzw.

⁸ § 352 lautet:

„Wer wissentlich im Inland während eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes, an dem Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen Krieges oder Konfliktes für eine der Parteien

1. eine militärische Formation, ein Wasser-, ein Land- oder Luftfahrzeug zur Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen ausrüstet oder bewaffnet,
 2. ein Freiwilligenkorps bildet oder unterhält oder eine Werbe-stelle hierfür errichtet oder betreibt,
 3. Kampfmittel aus Österreich aus- oder durch Österreich durchführt,
 4. für militärische Zwecke einen Finanzkredit gewährt oder eine öffentliche Sammlung veranstaltet oder
 5. eine militärische Nachricht übermittelt oder zu diesem Zweck eine Sende- oder Empfangsanlage errichtet oder gebraucht,
- wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

⁹ Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat (§ 348); Herabwürdigung fremder Symbole (§ 349); militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat (§ 351).

für zwischenstaatliche Organisationen, denen Österreich angehört (§ 350 Abs. 3).

Auch gegen diese ernsthafte Lücke polemisiert der österreichische Arbeiterkammertag. In seinem Gutachten hebt er hervor, daß es im Interesse der Erhaltung guter Beziehungen zu allen Staaten und der Unterstreichung der österreichischen Neutralität unbedingt notwendig sei, die Symbole aller fremden Staaten vor Herabwürdigung zu schützen. Wenn der Arbeiterkammertag starke Befürchtungen hegt, daß die im ÖE 1964 vorgeschlagene Regelung die anzustrebende Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den vom strafrechtlichen Schutz ausgenommenen Staaten erschweren oder sogar unmöglich machen könnte^{1 2 3 4 5 10}, so ist dem nur hinzuzufügen, daß dies allgemein für die Sicherung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten gilt.

Die tatbestandliche Erfassung der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit reduziert der ÖE 1964 — ebenso wie der westdeutsche E 1962 — auf solche Delikte, die auf die völlige oder teilweise Vernichtung einer religiösen, durch ihr Volkstum bestimmten, nationalen oder rassischen Gruppe gerichtet sind (§ 353 — Völkermord) und auf die religiös, rassistisch, ethnisch oder politisch motivierte Verhetzung (§ 321 — Verhetzung).

Die Tötung eines einzelnen Menschen aus politischen Gründen wird im ÖE 1964 zwar nicht ausdrücklich als Mord pönalisiert, aber durch die sehr allgemeine Erfassung der Voraussetzungen des Mordes (§ 93) — besonders verwerflicher Beweggrund, besonders verwerflicher Zweck oder besonders verwerfliche Weise der Tatbegehung — mit erfaßt. Im E 1962 sind dagegen die Bestimmungen zum Schutze des Lebens so ausgestaltet, daß die politisch begründete Tötung eines Menschen nicht mehr generell als Mord zu verfolgen ist (§ 135).

Die im Vergleich zum E 1962 zwar weitergehende, letztlich aber doch inkonsequente strafrechtliche Sicherung des Friedens und Pönalisierung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im ÖE 1964 befinden sich in Übereinstimmung mit der Konzeption der österreichischen Regierung zur Verjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen. Auch in Österreich wurde die Bestrafung von nazistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen entgegen dem Völkerrecht innerstaatlichen Verjährungsfristen unterworfen und lediglich die Frist für die Verjährung verlängert¹¹. Es besteht aber insofern ein Unterschied zur offenen Privilegierung von Nazi- und Kriegsverbrechen in Westdeutschland, als nach § 231 des österreichischen Strafgesetzes in der Fassung vom 23. April 1965 (BGBl. Nr. 79) die Verjährung grundsätzlich für solche Verbrechen ausgeschlossen ist, „bei denen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950 (BGBl. Nr. 130) die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet“. Wenn die Tatbegehung 20 Jahre zurückliegt, kann allerdings unter bestimmten im Strafgesetz aufgeführten Bedingungen auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren erkannt werden¹².

Diese Einschränkung für die Verjährung schwerster Verbrechen wurde nicht in den ÖE 1964 übernommen. Unter Berufung auf ausländische Vorbilder und den Wegfall des Bedürfnisses nach Bestrafung oder Sicherung in solchen Fällen soll die Verjährung nur noch in den Fällen ausgeschlossen sein, in denen der Täter in

¹⁰ österreichischer Arbeiterkammertag, a. a. O., S. 208.

¹¹ Vgl. Broda, „Einige Probleme der österreichischen Strafrechtsreform“, österreichische Juristen-Zeitung 1964, Heft 11, S. 281 ff. (282).

¹² Solche Bedingungen liegen z. B. vor, wenn der Täter — von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hält, — sich nicht aus Österreich geflüchtet hat, — inzwischen keine Verbrechen mehr begangen hat (§ 229 StGB).